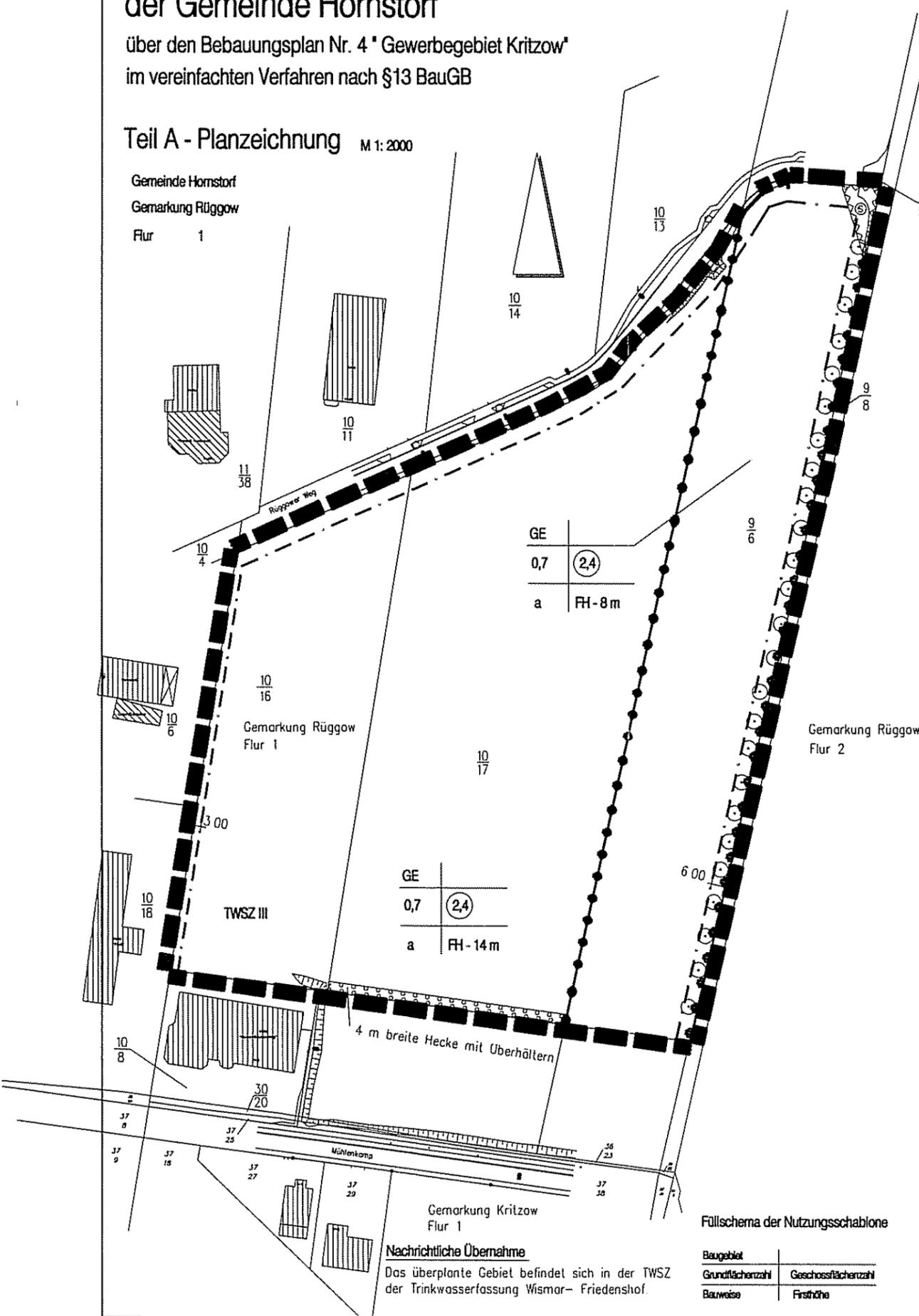


# Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet Kritzow" im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

## Teil A - Planzeichnung M 1: 2000

Gemeinde Hornstorf  
Gemarkung Rüggow  
Flur 1



GE	0,7	(2,4)
a	FH - 14 m	

**Nachrichtliche Übernahme**  
Das überplante Gebiet befindet sich in der TWSZ der Trinkwasserfassung Wismar-Friedenshof.

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Firsthöhe

## Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaugebiet vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22.01.1991.

Planzeichen	Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen
I	<b>Festsetzungen</b>
	<u>Art der baulichen Nutzung</u> § 9 (1) Nr. 1 BauGB
GE	Gewerbegebiet § 8 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung</u> § 9(1) Nr. 1 BauGB §16 BauNVO
0,7	Grundflächenzahl
(2,4)	Geschossflächenzahl
z.B. FH - 14 m	Firsthöhe als Höchstmaß
	<u>Bauweise, Baugrenzen</u> § 9(1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
a	abweichende Bauweise
---	Baugrenze
---	<u>Verkehrsflächen</u> § 9 (1) u. (6) BauGB
•••	Bereich ohne Ein- und Auffahrt
○	<u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u> § 9(1) Nr. 25 BauGB
○	Anpflanzen: Bäume
□	Geplante Heckenpflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB
	<u>Sonstige Planzeichen</u>
□	Geltungsbereich der Satzung § 9 (7) BauGB der 1. Änderung
•••	Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 16 (5) BauNVO
△	Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen
	<u>Darstellung ohne Normcharakter</u>
—	vorh. Flurstücksgrenze
10/17	Nummer des Flurstückes
6,00	Maßangaben

## Teil B - Textliche Festsetzung

Die Firsthöhe ist als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante definiert. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen, wie der Firsthöhe, gilt die mittl. Höhenlage des angrenzenden Gehweges der Planstr. A. Die Höhe baulicher Anlagen, wie Silos, wird auf max. 25 m beschränkt. Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe mit techn. Gebäudezubehör wie Antennen, Aufzugsschächten, Werbeanlagen oder Absauganlagen auf Dächern ist um 3 m zulässig, wenn sie nicht wandförmig erscheinen.

Zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild ist, wie in der Planzeichnung, gekennzeichnet, eine 2-reihige Hecke mit Überhältern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Maßnahme wird dem Flurstück 10/17, auf dem der Eingriff zu erwarten ist, zugeordnet und wie folgt festgesetzt:  
Gehölzarten: Bäume: Acer campestre, Sorbus aucuparia, Acer pseudoplatanus Heister 150 - 200 cm  
Sträucher: Lonicera xylosteum, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Euonymus europaea, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Prunus spinosa, Sambucus nigra, 60-100 cm Pflanzgröße  
Pflanzabstand: Je 10 lfm Hecke ist ein Laubbaum zu pflanzen, Sträucher: 1,0 x 1,5 m

# Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet Kritzow" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**Präambel:**  
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16. 12.2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.03.06 gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren nachfolgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet Kritzow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Verfahrensvermerke:**  
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.02.06. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang der Bekanntmachungstafeln vom 12.12.05 bis zum 28.12.05 erfolgt.  
Hornstorf, den **21. MRZ. 2006**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 22.12.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Hornstorf, den **21. MRZ. 2006**

Die Gemeindevertretung hat am 01.12.05 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Hornstorf, den **21. MRZ. 2006**

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.02.06 bis zum 13.02.06 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 27.12.05 bis zum 12.01.06 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Hornstorf, den **21. MRZ. 2006**

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.03.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Hornstorf, den **21. MRZ. 2006**

Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 02.03.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung der Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.06 gebilligt.  
Hornstorf, den **21. MRZ. 2006**

Die Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
Hornstorf, den **21. MRZ. 2006**

Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom **21.03.06** bis zum **06.04.06** durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kritzow" ist mit Ablauf des **06.04.06** in Kraft getreten.  
Hornstorf, den **12. APR. 2006**

Gemeinde Hornstorf  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Satzung über die 1. Änderung der Satzung des B-Planes Nr. 4 "Gewerbegebiet Kritzow" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB